

RS Vwgh 1992/9/29 91/09/0186

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/18 90/09/0088 9

Stammrechtssatz

Ein Beamter, der seinen Dienstgeber um des eigenen Vorteils willen schädigt, belastet das zwischen ihm und seinem Dienstgeber bestehende, für die Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Verwaltungen unerlässliche Vertrauensverhältnis so stark und so nachhaltig, daß es in der Regel notwendig sein wird, ihn aus dem Dienst zu entlassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090186.X12

Im RIS seit

03.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at